

– nicht den genannten Adressaten, sondern einzelnen Konventen der Dominikaner übersandt¹³². Diese konnten sich dann der päpstlichen Schreiben gegenüber dem Weltklerus bedienen und den päpstlichen Willen den eigentlichen Adressaten vor Augen führen. Den angesprochenen Prälaten teilt der Papst mit, er habe den Predigerbrüdern befohlen, das Lyoner Absetzungsverfahren gegen Friedrich II. an geeigneten Orten zu veröffentlichen. Dazu habe er und zwar überall hin (*per orbem terre*) an diese besiegelte Exemplare der Depositionsbulle versandt¹³³. Innocenz verbietet endlich den Prälaten, die Mitglieder des Ordens zu zwingen, das Verfahren auf andere als auf die erwähnte Weise zu publizieren¹³⁴. Damit wollte der Papst zweifellos sicherstellen, daß der Text seiner Sentenz in unverkürzter und unverfälschter Form bei den Predigten seine Verwendung fand. Auch in dem bereits erwähnten¹³⁵ und erst seit einigen Jahrzehnten bekannten päpstlichen Schreiben an den Magister und das Generalkapitel der Predigerbrüder, wohl Anfang des Jahres 1246 verfaßt, bekräftigt Innocenz mit beschwörenden Worten den Auftrag, wie er ihn dem Orden gegeben hatte. Um die Publikation zu erleichtern, habe er bereits den Provinzialprioren Exemplare der Depositionsbulle übersandt. Nun sei es an den Predigerbrüdern, mit Hilfe des Textes die Gerechtigkeit und Billigkeit des gegen Friedrich ergangenen Urteils darzulegen, damit die Christgläubigen nicht aus Unwissenheit den Gehorsam gegenüber der Kirche verweigerten.

132) Nach einem Vermerk bei Ripoll (wie vorige Anm.) befand sich das Original des Stückes zu seiner Zeit in *Coenobio S. Eustorgii Mediolanensi*. S. Eustorgius, zuvor ein Kollegiatstift, wurde 1220 den Dominikanern übergeben; bestätigt von Papst Gregor IX. am 11. April 1228, Pottast 8172; vgl. auch It. Pont. VI/1 S. 84. – Zur Unterscheidung von Adressat und Provenienz vgl. auch die Bemerkungen von Peter Herde, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften I, 21967) S. 59 ff.

133) Ripoll (wie Anm. 131) S. 158: ... *fratribus eisdem, previa deliberatione solenni, sub certa forma commisimus ut processum contra Fredericum quondam imperatorem, per nos in concilio nuper celebrato Lugdunensi sententialiter habitum, prout sententie tenor, quam sub bulla nostra per orbem terre transmisimus, patenter insinuat, in locis publicant oportunis.*

134) Ripoll (wie Anm. 131) S. 158: *Universitati vestre per apostolica scripta precipiendo mandamus, quatenus nullus vestrum fratres ipsos ad publicandum aliter processum eundem, quam sit in prefata forma expositum, compellat invitos.*

135) Vgl. oben S. 30 mit Anm. 122. Sambin druckte dieses Schreiben aus der Abschrift im Cod. 79 (fol. 46) der Biblioteca Antoniana, Padua. Schon Abate (wie Anm. 65) S. 323 hat auf die Provenienz dieser Hs. aus dem Dominikanerkonvent zu Bologna aufmerksam gemacht.